Dokument-ID: 1033077 | Alexandra Lenz-Cervinka
| Muster | Schriftsatzmuster

Vorbereitender Schriftsatz im Besitzstörungsverfahren
(Entfernung von Fahrnissen aus der Ehewohnung)

An das  
Bezirksgericht Innere Stadt Wien  
Marxergasse 1a  
1030 Wien

7 C 345/…

|  |  |
| --- | --- |
| Klagende Partei: | Mag. Hans Immergrün Angestellter Rochusgasse 7/17 1030 Wien |
| Vertreten durch: | Mag. Christa Klug Rechtsanwalt 1010 Wien, Stephansplatz 1 Tel +43.1.1112222 Fax 1112233 RA-Code: R 12345 |
| Beklagte Partei: | Dr. Silvia Immergrün Radiologin Pfarrwiesengasse 8/22 1190 Wien |
| Vertreten durch: | RA Dr. Bertram Huber Rechtsanwalt Karlsplatz 7 1010 Wien (gem § 30 Abs 2 ZPO unter Berufung auf die erteilte Bevollmächtigung; gem § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Handen) |
| Wegen: | Besitzstörung |

I. Vollmachtsbekanntgabe

II. Vorbereitender Schriftsatz

1-fach  
Gleichschrift gem § 112 ZPO dem KV direkt zugemittelt

I.

In umseits näher bezeichneter Rechtssache gibt die Beklagte
bekannt, dass sie mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung Herrn Dr.
Bertram Huber, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Karlsplatz 7, beauftragt
und bevollmächtigt hat.

Es wird um Kenntnisnahme sowie Zustellung sämtlicher
Schriftstücke und Ladungen an den nunmehr ausgewiesenen Vertreter
ersucht.

II.

Zur Vorbereitung der für den … anberaumten Verhandlung sowie in
Erwiderung der Besitzstörungsklage vom … erstattet die Beklagte
nachstehendes

Vorbringen

Das gesamte Vorbringen des Klägers in seiner Besitzstörungsklage
vom … wird zur Gänze bestritten, sofern nicht ausdrücklich eine
Außerstreitstellung erfolgt.

Es ist unrichtig, dass die Beklagte am … aus dem ehelichen Haus
ausgezogen ist und sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihr im
Ehescheidungsverfahren GZ … sowie im Widerklageverfahren …
erhobenes Vorbringen. Die Beklagte hatte kurz nachdem ihr der
Kläger rechtswidrig den Zutritt zur Ehewohnung verweigert hatte,
die Möglichkeit, ein paar persönliche Sachen von ihr und ihrer
Tochter mit ihrem Schwiegervater aus der Ehewohnung zu holen. Der
Schwiegervater hat ihr jedoch zuvor mitgeteilt, dass sie sich
mitnehmen könne, was sie wolle, zumal sein Sohn, der Kläger,
ohnedies beabsichtige, „alles zu verkaufen“.

Entgegen dem Vorbringen des Klägers liegt aus den nachfolgenden
Gründen daher keine Besitzstörung vor und geht die Beklagte dabei
im Einzelnen wie folgt auf die Gegenstände ein.

Drei Schachteln mit Negativen und Fotos

Richtig ist, dass die Beklagte drei Schachteln mit Negativen und
Fotos mitgenommen hat. Dies jedoch in der Annahme, dass es sich
dabei ausschließlich um ihre persönlichen Fotos, vor allem aus
ihrer Kindheit und Jugend gehandelt hat.

Die Beklagte wird die drei Schachteln dem Kläger
selbstverständlich zurückgeben. Wäre die Beklagte vom Kläger
außergerichtlich auf ihren Irrtum aufmerksam gemacht worden, hätte
sie die Schachteln selbstverständlich unverzüglich zurückgestellt.
Sie hat zur gegenständlichen Klagsführung jedenfalls keinen Anlass
gegeben.

Zwei Koffer und eine Reisetasche

Der Beklagte hat anlässlich ihres durch den Kläger erzwungenen
Auszuges lediglich jene zwei Koffer und die eine Reisetasche
mitgenommen, die sie bislang allein benutzt hat und an denen der
Kläger keinen Besitzwillen hatte. Darüber hinaus befinden sich
ohnedies noch genügend andere Koffer und Reisetaschen in der
Ehewohnung, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass dem
Kläger keine Nutzung zur Verfügung steht bzw er von dieser
ausgenommen wird.

Matratze aus dem ehelichen Bett

Die von der Beklagten mitgenommene Latexmatratze diente
ausschließlich ihrem persönlichen Gebrauch und stellt auch keinen
Hausrats- und Einrichtungsgegenstand dar, bei dem Mitbesitz des
Klägers vorliegen würde. Dieser hatte darüber hinaus an der
Matratze zu keinem Zeitpunkt Besitzwillen, sodass auch keine
Störung vorliegt.

Fernsehsessel, schwarz

Dieser Fernsehsessel stellt ein Geschenk an die Beklagte dar und
diente auch ausschließlich ihrem persönlichen Gebrauch. Die
behauptete Störung liegt auch mangels Besitzwillen nicht vor.

Jugendstil-Stehlampe

Der Kläger hat anlässlich des Kaufes dieser Jugendstil-Stehlampe
mehrfach dargetan, dass ihm diese Lampe überhaupt nicht gefalle und
dass diese der Beklagten allein gehören solle.

Der Besitzwille lag daher zu keinem Zeitpunkt vor. Infolge der
vehementen Ablehnung der Jugendstil-Stehlampe durch den Kläger
stellt diese auch keinen Hausrats- und Einrichtungsgegenstand dar,
an dem Mitbesitz des Klägers vorliegen könnte. Eine Störung liegt
demnach nicht vor.

Aquarell-Bild, 120 x 80, Motiv Seerosen

Wie nicht nur dem Kläger, sondern auch der gesamten Familie und
dem Freundeskreis bekannt ist, sammelt die Beklagte bereits seit
Studientagen, wo die Ehe der Streitteile noch gar nicht bestand,
Aquarell-Bilder. Das genannte Bild diente ausschließlich ihrem
persönlichen Gebrauch und wurde im Rahmen ihres Hobbys angeschafft.
Es stellt keinen Hausrats- und Einrichtungsgegenstand dar und der
Kläger hatte daran keinen Besitzwillen, sodass auch keine
Besitzstörung vorliegen kann. Der Kläger hat nicht nur einmal –
auch in der Öffentlichkeit – kundgetan, dass ihm Aquarelle
überhaupt nicht gefallen und er das Hobby der Beklagten nicht
nachvollziehen könne.

Aquarell-Bild, 100 x 60, Motiv Winterlandschaft

Dieses Bild bekam die Beklagte von ihren Eltern zu ihrem 35.
Geburtstag geschenkt. Ansonsten wird auf das zum vorigen Punkt
Ausgeführte verwiesen.

Aquarell-Bild, 80 x 60, Motiv Engel

Auch dieses Bild stellt ein Geschenk sämtlicher Verwandten an
die Beklagte zu ihrem 35. Geburtstag dar. Ansonsten wird auf das
zum vorigen Punkt Ausgeführte verwiesen.

Aquarell-Bild, 80 x 80, Motiv Blumenstrauß

Dieses Bild hat die Beklagte zum 40. Geburtstag von ihren Eltern
geschenkt bekommen. Es stellt keinen Hausrats- und
Einrichtungsgegenstand dar, Mitbesitz des Klägers liegt nicht vor,
sodass auch keine Besitzstörung eingetreten sein kann.

Holz-Statue, ca 120 cm hoch

Diese Statue hat die Beklagte vor einigen Jahren von einer
Kusine geschenkt bekommen, der diese Statue nicht gefallen hat.

Dem Kläger hat diese Statue nie gefallen und hat er von der
Beklagten zunächst sogar verlangt, dass sie sie im Keller lagert.
Jedenfalls diente auch diese Statue ausschließlich dem persönlichen
Gebrauch der Beklagten und stellt keinen Hausrats- und
Einrichtungsgegenstand dar. Da der Kläger auch zu keinem Zeitpunkt
Besitzwillen an dieser Statue hatte, liegt daher keine
Besitzstörung vor.

Briefmarkensammlung

Wie dem Kläger bekannt ist, sammelt die Beklagte bereits seit
ihrer Kindheit Briefmarken. Die Briefmarkensammlung diente
ausschließlich dem persönlichen Gebrauch, stellt keinen Hausrat-
oder Einrichtungsgegenstand dar und der Kläger hatte zu keinem
Zeitpunkt einen Besitzwillen. Eine Besitzstörung liegt daher auch
hier nicht vor.

Glasvitrine mit Muschelsammlung

Auch unter diesem Punkt ist darauf zu verweisen, dass
ausschließlich die Beklagte Muscheln sammelte und der Kläger an
dieser Sammlung nie Interesse zeigte. Die Muschelsammlung diente
somit ausschließlich dem persönlichen Gebrauch, stellt keinen
Hausrat- oder Einrichtungsgegenstand dar und der Kläger hatte zu
keinem Zeitpunkt einen Besitzwillen. Eine Besitzstörung liegt daher
auch hier nicht vor.

Sony Kamera mit Zubehör

Die Kamera wurde von der Beklagten zu beruflichen Zwecken im
Jahr 2008 gekauft und stellt weder einen Hausrats- noch einen
Einrichtungsgegenstand dar. Der Kläger hatte zu keinem Zeitpunkt
Besitz daran und es ist demgemäß auch keine Störung möglich.

Blaue Werkzeugkiste (bestehend aus Schraubenzieher, Bohrmaschine
sowie diversem Kleinwerkzeug)

Die vom Kläger in seiner Besitzstörungsklage angeführte
Werkzeugkiste gehört dem Vater der Beklagten und dieser hat die
Werkzeugkiste nur an die Streitteile verborgt.

Weder der Kläger noch die Beklagte hatten an der Werkzeugkiste
je einen Besitzwillen, sodass die diesbezügliche Behauptung des
Klägers ins Leere geht.

Zwei Laptops der Marke Sony (18'' und 15'')

Diese beiden Laptops stellen ebenso weder Hausrat noch einen
Einrichtungsgegenstand dar, sondern wurden von der Beklagten ebenso
aus beruflichen Gründen angeschafft und stellen somit
Betriebsvermögen dar. Der Kläger hat nicht einmal Mitbesitz an
diesen Laptops, eine Besitzstörung ist daher ausgeschlossen.

Zwei Mappen mit persönlichen Dokumenten des Klägers etc

Die Beklagte hat anlässlich ihres Auszuges lediglich ihre
persönlichen Dokumente mitgenommen. Die Mappe mit den persönlichen
Dokumenten des Klägers befindet sich nach wie vor im ehelichen
Haus. In der Mappe der Beklagten befanden sich keine
Kreditunterlagen udgl. Die behauptete Besitzstörung liegt
jedenfalls nicht vor.

Kontoauszugsmappen betreffend das Girokonto der Beklagten

Es handelt sich dabei um persönliche Kontoauszüge der Beklagten.
Diese stellen weder Hausrat noch einen Einrichtungsgegenstand dar,
der Kläger hat daran keinen Mitbesitz, eine Besitzstörung liegt
somit nicht vor.

Zwei alte saldierte Sparbücher

Der Beklagten ist nicht bekannt, um welche Sparbücher es sich
dabei handeln soll. Sie hat anlässlich ihres Auszuges keine
Sparbücher mitgenommen.

Jahresabrechnungen der Agentur des Klägers

Die Beklagte hat keine derartigen Unterlagen mitgenommen.

Drei USB-Sticks

Die Beklagte hat lediglich drei USB-Sticks mitgenommen, die
ausschließlich von ihr im Rahmen ihrer Ordination benutzt wurden.
Auf den USB-Sticks befinden sich keinerlei private Daten, auch
nicht Daten des Klägers.

Einkommensunterlagen der Ordination des Klägers

Die Beklagte hat keine derartigen Unterlagen mitgenommen.

Barmittel

Es ist unrichtig, dass die Beklagte anlässlich ihres Auszuges
Barmittel mitgenommen hat. Sollte der Kläger tatsächlich Barmittel
zu Hause gehabt haben, so war der Beklagten zu keinem Zeitpunkt
bekannt, wo sich diese Barmittel befunden haben.

|  |  |
| --- | --- |
| Beweis: | PV Zeugen Weitere Beweise vorbehalten |

III.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gegenständliche
Besitzstörungsklage darüber hinaus schikanös ist und ihren Grund
offenbar darin hat, dass der Kläger mit diesem Verfahren Druck auf
die Beklagte ausüben möchte, um im anhängigen Scheidungsverfahren
zu einem für ihn günstigen Ergebnis zu gelangen.

Darüber hinaus hat der Schwiegervater der Beklagten, sohin der
Vaters des Klägers, erklärt, dass die Beklagte aus der Ehewohnung
mitnehmen könne, was sie wolle, und diese konnte berechtigterweise
davon ausgehen, dass diese Aussage des Schwiegervaters mit
Zustimmung des Klägers erfolgt ist.

Jedenfalls liegt die vom Kläger behauptete Besitzstörung – wie
eben auch unter Punkt II. aufgezeigt – nicht vor, sodass die Klage
dementsprechend kostenpflichtig abzuweisen sein wird.

…, am …

…  
Dr. Silvia Immergrün